

Welche Risiken birgt eine Betriebsaufspaltung für Sie?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) wissen Sie, dass die Gesellschaft nur mit ihrem Vermögen haftet, Ihr privates Vermögen ist grundsätzlich außen vor. Hier kann es Sinn machen, zum Beispiel ein wertvolles Betriebsgrundstück oder Lizenzen aus dem Privatvermögen an die Gesellschaft zu vermieten. Auch aus steuerlicher Sicht kann dies interessant sein kann.

Aber Vorsicht: Wenn Sie - ggf. zusammen mit anderen Personen - die Kapitalgesellschaft beherrschen (sog. personelle Verflechtung) und das an diese überlassene Wirtschaftsgut eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt (sog. sachliche Verflechtung), wird die Überlassung zu einer eigenen gewerblichen Tätigkeit. Sie haben dann steuerlich ein neues Unternehmen gegründet, welches ggf. auch gewerbesteuerpflichtig ist (sog. Besitzunternehmen). Fallen die personelle oder die wirtschaftliche Verflechtung weg, drohen die Aufdeckung stiller Reserven und damit hohe steuerliche Mehrbelastungen. Dies gilt sowohl für das überlassene Wirtschaftsgut als auch für die Anteile an der Kapitalgesellschaft (sog. Betriebsunternehmen).

Eine Betriebsaufspaltung kann auch ungewollt begründet werden. Insgesamt ist die ungeordnete Auflösung einer Betriebsaufspaltung wohl einer der größten vorstellbaren steuerlichen Unfälle.

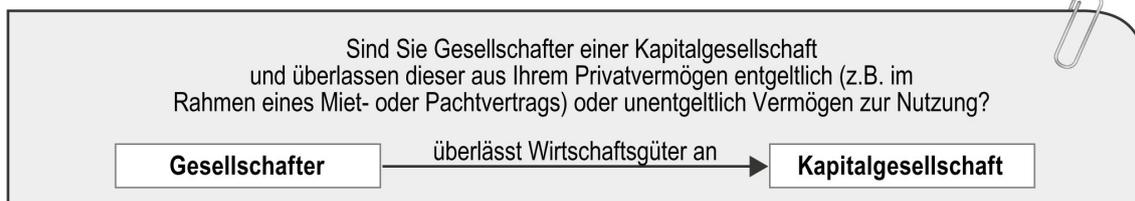


In der **Infografik auf der nächsten Seite** zeigen wir Ihnen, wie eine Betriebsaufspaltung entstehen kann und welche Möglichkeiten einer steuerneutralen Auflösung es gibt. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Risiken birgt eine Betriebsaufspaltung für Sie?

Verhindern Sie ungewollte Aufdeckung von stillen Reserven und Mehrsteuern und nutzen Sie Chancen der Vermögenssicherung!



Personelle Verflechtung

Verfügen Sie über die Mehrheit an der Kapitalgesellschaft (>50 % der Anteile), die es Ihnen ermöglicht, bei Beschlüssen des normalen Geschäfts Ihren Willen durchzusetzen, **oder** können Sie entsprechende Beschlüsse nach Ihrem Willen z.B. über Stimmrechtsbindungsverträge mit den anderen Gesellschaftern herbeiführen **oder** sind auch andere Gesellschafter an der Überlassung des Wirtschaftsguts (z.B. im Rahmen einer Grundstücksgemeinschaft) beteiligt, liegen mit deren und Ihren Anteilen insgesamt mehr als 50 % vor und kann diese Gesellschaftergruppe ihren Willen durchsetzen?

Wirtschaftliche Verflechtung

Ist das an die Kapitalgesellschaft überlassene Vermögen eine wesentliche Betriebsgrundlage für die Kapitalgesellschaft? Das Wirtschaftsgut muss hierfür von essenzieller Wichtigkeit für die Kapitalgesellschaft und darf nicht leicht ersetzbar sein. Hierbei kann es sich zum Beispiel um ein zentrales Betriebsgrundstück mit betrieblichen Einrichtungen und Maschinen, ein Gebäude, grundlegend wichtige Maschinen, aber auch wichtige Patente und Lizenzen handeln. Je mehr ein Wirtschaftsgut auf die Bedürfnisse der Kapitalgesellschaft zugeschnitten ist, umso eher handelt es sich um eine wesentliche Betriebsgrundlage.

Liegen sowohl personelle als auch wirtschaftliche Verflechtungen vor?

Ja

Nein

Sie erfüllen die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung

Die Folgen:

- Die Überlassung des Wirtschaftsguts wird eine gewerbliche Tätigkeit und ist auch gewerbsteuerpflichtig (ggf. 24.500 €/Jahr Freibetrag für den Gewerbeertrag).
- Es entsteht durch die Überlassung ein neues Betriebsvermögen (sog. Besitzunternehmen), sowohl das überlassene Vermögen als auch die Anteile an der Kapitalgesellschaft selbst gehören dazu.

Die Risiken:

- Fallen wirtschaftliche oder personelle Verflechtung weg (z.B. durch Kündigung eines Mietvertrags, Gesellschafterwechsel), kommt es zur Betriebsaufgabe im Besitzunternehmen. Hierdurch werden stille Reserven aufgedeckt und es kann zu hohen Betriebsaufgabegewinnen mit entsprechender Steuerbelastung kommen!
- Wenn Sie an die Betriebskapitalgesellschaft ein Grundstück überlassen, ist eine steuerfreie Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist nicht mehr möglich.

Durch die Überlassung des Wirtschaftsguts allein entsteht kein Gewerbebetrieb und kein Betriebsvermögen.

Wird die Überlassung an die Kapitalgesellschaft entgeltlich vorgenommen, entstehen regelmäßig Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wenn Sie ein Grundstück überlassen, ist nach zehn Jahren Besitzzeit eine steuerfreie Veräußerung möglich.

Risikominimierung bei Betriebsaufspaltung

Die Schaffung einer „Auffanggewerblichkeit“ beim Besitzunternehmen schützt vor den Folgen bei Wegfall von personeller oder wirtschaftlicher Verflechtung. Dies kann durch eine weitere gewerbliche Tätigkeit im Besitzunternehmen oder durch die Wahl der entsprechenden Rechtsform (Umwandlung in eine GmbH/GmbH & Co. KG) geschehen.

Steuerneutrale Beendigung einer Betriebsaufspaltung

Hier bietet sich eine Verschmelzung oder Einbringung des Besitzunternehmens auf/in die Betriebskapitalgesellschaft nach dem Umwandlungssteuergesetz an.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Betriebsaufspaltung beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.